

Statuten der Pfadiabteilung PTA Mythen, Kanton Schwyz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Die Pfadiabteilung PTA Kanton Schwyz, (nachstehend Abteilung genannt) umfassend alle politischen Gemeinden vom Kanton Schwyz, gegründet am 14. August 2000 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freienbach.

Art. 1.2

Die Abteilung bezweckt eine der Zeit angepasste Jugendarbeit mit Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung. Dabei soll der Pfadigedanke, und den Kindern ein abwechslungs- und erlebnisreiches Pfadiprogramm zu ermöglichen, im Vordergrund stehen.

Art. 1.3

Die Abteilung ist eine politisch und konfessionell neutrale Jugendorganisation.

Art. 1.4

Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Kanton Schwyz und der Pfadibewegung Schweiz. Sie erklärt die Reglemente, Statuten, Weisungen und Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Sie anerkennt ebenfalls die Statuten des Kantonalverbandes Pfadi Kanton Schwyz.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Die Abteilung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 2.2

Aktivmitglieder sind Mitglieder aller Stufen (inkl. Leiter), die in das Mitgliederverzeichnis der Abteilung aufgenommen sind.

Art. 2.3

Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Wer unter 16 Jahre ist, bedarf für die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 2.4

Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter. Wer über ein Jahr den Jahresbeitrag nicht entrichtet, kann im Mitgliederverzeichnis gelöscht werden.

Art. 2.5

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und muss schriftlich begründet werden. Gegen einen Ausschluss kann das Aktivmitglied innert 14 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung beim Kantonalverband Rekurs erheben. Im Ausschlusschreiben ist auf dieses Rekursrecht hinzuweisen.

Art. 2.6

Vom Leiterhock können Ehrenmitglieder ernannt werden.

3. Organe

Art. 3.1

Die Organe der Abteilung sind:

- die Elternversammlung
- der Leiterhock
- der Abteilungsleiter
- der Kassier
- der Rechnungsrevisor

Art. 3.2

Die **Elternversammlung** findet einmal jährlich statt und wird von dem Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder können ebenfalls eine Elternversammlung einberufen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden durch einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter vertreten. Alle Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Aufgaben der Elternversammlung sind:

- Information für die Eltern über das vergangene und aktuelle Vereinsgeschehen.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Mitgliederbeitrages (als 2. Instanz)
- Bestätigung des Abteilungsleiters
- Ebenfalls steht sie den Leitern sowie den Mitgliedern/Eltern zur Verfügung, wenn Fragen und Probleme auftauchen, die alle betreffen.

Art. 3.3

Der **Leiterhock** besteht aus allen aktiven Leitern der Abteilung. Der Leiterhock wird mindestens alle vier Monate vom Abteilungsleiter einberufen. Er kann auch auf Antrag der Hälfte der Leiterschaft einberufen werden.

Der Leiterhock berät und beschliesst über alle anfallenden Arbeiten und trifft wichtige Entscheidungen.

Aufgaben des Leiterhocks:

- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers (als 1. Instanz)
- Genehmigung des Budgets (als 1. Instanz)
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (als 1. Instanz)
- Der Leiterhock beantragt die Wahl oder Absetzung des Abteilungsleiters, sowie des Kassiers und des Revisors.

Art. 3.4

Der **Abteilungsleiter**, als verantwortlicher Leiter der Abteilung, wird vom Leiterhock gewählt und von der Elternversammlung bestätigt. Dessen Wahl muss von der Pfadi-Kantonsleitung bestätigt werden. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz des Leiterhocks und hat den Stichtscheid. Der Abteilungsleiter entscheidet über die Ernennung, interne Verschiebung oder Absetzung eines Leiters.

Art. 3.5

Der **Kassier** wird vom Leiterhock gewählt. Er verpflichtet sich, die Abteilungskasse ordentlich zu führen und einen Jahresabschluss, inklusiv den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen, die ebenfalls zum Abteilungsvermögen gehören, zu erstellen.

Art. 3.6

Der **Rechnungsrevisor** wird vom Leiterhock gewählt. Er hat die Rechnungen der Abteilung und der Einheiten auf Ende der Rechnungsperiode zu prüfen und zuhanden des Leiterhocks und der Elternversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Verwaltung, Finanzen und Versicherung

Art. 4.1

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4.2

Die **Einnahmen** der Abteilung bestehen namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Lagerbeiträgen, J&S Kursgeldern (inkl. Leiterentschädigungen), Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, Finanzaktionen und Spenden sowie Erträgen aus Vermögen.

Art. 4.3

Der **Jahresbeitrag** wird vom Leiterhock jährlich festgesetzt und ist von der Elternversammlung zu genehmigen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Abteilung. Bereits einbezahlte Jahresbeiträge können nach Austritt nicht mehr zurückgefordert werden. Die aktiven Leiter müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen, da sie durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit ihren Beitrag leisten.

Art. 4.4

Für die **Verbindlichkeiten** der Pfadi PTA Kanton Schwyz haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

Art. 4.5

Alle Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband während den Übungen gegen Haftpflicht versichert. Das Material ist gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Jedes Aktivmitglied hat sich selber gegen Unfälle zu versichern.

Art. 4.6

Gegenüber der Abteilung haftet das Mitglied oder dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung, Verlust von Abteilungseigentum oder von ihr anvertrautem Material.

Art. 4.7

Für den Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung durch die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

Art. 4.8

Ein Mitglied des Leiteteams führt das Mitgliederverzeichnis.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1

Eine **Revision** oder Ergänzung der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit des Abteilungsrates und des Elternrates gemacht werden. Zusätzlich bedarf es einer Genehmigung des Kantonalverbandes.

Art. 5.2

Die **Auflösung** der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Sitzung des Leiterhocks, mit 3/4 Mehrheit der Leiterschaft erfolgen. Ebenfalls bedarf es einer 2/3 Mehrheit einer ausserordentlichen Elternversammlung.

Art. 5.3

Bei Auflösung der Abteilung geht das gesamte Vermögen und Material zur Verwaltung an den Kantonalverband Pfadi Kanton Schwyz über.

Art. 5.4

Nach Anhören der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung eine Abteilung mit 2/3 Mehrheit ausschliessen oder auflösen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innert eines Monats an die Verbandsleitung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) rekurrieren.

Art. 5.5

Diese Statuten ersetzen die Abteilungsstatuten vom 28.04.2004. Sie wurden vom Leiterhock und der Elternversammlung der Pfadiabteilung PTA Kanton Schwyz vom 6. Februar 2007 angenommen und treten nach Genehmigung durch die Kantonalleitung definitiv in Kraft.

Die Pfadiabteilung PTA Kanton Schwyz:

Abteilungsleitung:
Regula Studerus v/o Scala

Der Kantonalverband Pfadi Kanton Schwyz:

Kantonsleitung:
Mario Kälin v/o Balsam

Anmerkung: In diesen Statuten wird bewusst auf die Verwendung der weiblichen Schreibform verzichtet um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.